GEMEINDERAT LÜSCHERZ

Gebührenverordnung zum Kehrichtreglement

1. Juli 2022

Gestützt auf Artikel 33 des Kehrichtreglements vom 18.5.1992 sowie Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 2 des Gebührentarifs zum Kehrichtreglement erlässt der Gemeinderat Lüscherz folgende Verordnung:

Gegenstand

Art. 1 Die jährlichen Kehricht-Grundgebühren werden nach vorgegebenen Rahmen gemäss Gebührentarif (Art. 3 Abs. 3 und 4 und Art. 8 Abs. 2) vom Gemeinderat festgesetzt und periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

Grundgebühren

Art. 2 ¹ Es gelten folgende Ansätze:

- a) je Person Fr. 70.--, max. Fr. 300.-- je Haushalt
- b) Camping-Standplatz Fr. 70.--
- c) Ferienhaus Fr. 220.--
- d) Ferienwohnung Fr. 105.--
- e) Gewerbebetrieb Fr. 163.--
- f) Kleingewerbebetrieb Fr. 70.--
- g) Landwirtschaftsbetrieb Fr. 70 .--

Inkrafttreten

Art. 3 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 14. August 2006, welche per 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist.

Lüscherz, 30. August 2021

GEMEINDERAT LÜSCHERZ

Silvia Mügeli, Gemeindepräsidentin

Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin

Bescheinigung

Die Verordnung lag vom 21.1.2022 bis 21.2.2022 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Auflage und Inkraftsetzung wurden im Anzeiger Region Erlach vom 21.1.2022 publiziert. Es wurden keine Beschwerden erhoben.

Lüscherz,

Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin

² Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben, sofern die Gemeinde abgabepflichtig ist.

² Der Gemeinderat publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Anzeiger Region Erlach vom 21. Januar 2022.